

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/6/29 3Ob66/76, 3Ob115/85, 3Ob108/86 (3Ob109/86), 3Ob130/86

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.06.1976

Norm

ABGB §364c B2

ABGB §364c C1

EO §7 Ba

EO §87

Rechtssatz

1. Bei Exekutionsführung auf eine mit gegenseitigem Belastungs- und Veräußerungsverbot zugunsten der verpflichteten Eheleute belasteten Liegenschaft erfordert die Ersetzung der Zustimmung der jeweiligen Begünstigten zur Belastung des Liegenschaftsanteils des anderen jeweils Verpflichteten das Bestehen einer Solidarverpflichtung.

2. Mangels entsprechenden Exekutionstitels könnte gem § 7 EO nicht einmal eine Zustimmung kraft materiellen Rechts oder durch Bedachtnahme auf ein Verhalten iS §§ 863, 914 ABGB berücksichtigt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 66/76

Entscheidungstext OGH 29.06.1976 3 Ob 66/76

- 3 Ob 115/85

Entscheidungstext OGH 30.10.1985 3 Ob 115/85

Vgl auch; NZ 1986,86 (zust Hofmeister, NZ 1986,95)

- 3 Ob 108/86

Entscheidungstext OGH 10.12.1986 3 Ob 108/86

Vgl auch; Beisatz: Eine ausdrückliche Zustimmungserklärung des Verbotsberechtigten ist nötig. (T1)

- 3 Ob 130/86

Entscheidungstext OGH 29.06.1987 3 Ob 130/86

nur: Bei Exekutionsführung auf eine mit gegenseitigem Belastungs- und Veräußerungsverbot zugunsten der verpflichteten Eheleute belasteten Liegenschaft erfordert die Ersetzung der Zustimmung der jeweiligen Begünstigten zur Belastung des Liegenschaftsanteils des anderen jeweils Verpflichteten das Bestehen einer Solidarverpflichtung. (T2) Beisatz: Ob eine solche Solidarhaftung im Einzelfall besteht, ist eine schuldrechtliche Frage, die im Titelprozeß abschließend zu klären ist. (T3) (verstärkter Senat) SZ 60/124 = EvBl 1987/154 S 556 = MietSlg 39/29 = NZ 1987,297 = RdW 1987,287 = JBI 1987,592

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0000461

Dokumentnummer

JJR_19760629_OGH0002_0030OB00066_7600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at